



## DWS Steuern Aktuell

**Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,**

die tollen Tage der fünften Jahreszeit sind vergangen und der Alltag kehrt auch dort wieder ein, wo er zwischendurch außer Kraft gesetzt war. Zeit für eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#) Mit einem kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen bringen wir Sie wieder up to date. Informieren Sie sich über Neuigkeiten aus dem Steuerrecht und unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS Steuerberater-Online-GmbH.

### TOP Thema

#### Die EU im Kampf gegen BEPS

Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2016 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung vorgestellt, mit dem (einige) Empfehlungen aus dem BEPS-Aktionsplan der OECD vom 5. Oktober 2015 EU-weit koordiniert umgesetzt werden sollen.

#### Zwei Richtlinienentwürfe vorgelegt

In einer Richtlinie mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes („BEPS-Richtlinie“) sollen folgenden Maßnahmen aus dem BEPS-Aktionsplan umgesetzt werden:

1. Zinsabzugsbeschränkungen (entspricht im wesentlichen der deutschen Zinsschrankenregelung in § 4h EStG);
2. Wegzugsbesteuerung (spiegelt die in Deutschland bereits bestehenden Entstrickungsregelungen in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 i. V. m. § 4g EStG wider);
3. Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode (Switch-over-Klausel; in Deutschland bisher in einigen Doppelbesteuerungsabkommen in der jüngeren Vergangenheit vereinbart);
4. Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch (ähnlich dem § 42 AO);
5. Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (in einigen Punkten abweichend von den §§ 7 ff. AStG),
6. Hybride Gestaltungen (Einführung von Korrespondenzregelungen im Hinblick auf steuerliche Behandlung von hybriden Unternehmen und hybriden (Finanzierungs-) Instrumenten).

In einer Richtlinie zur Änderung der sog. Amtshilferichtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung soll der BEPS-Aktionspunkt 13, das Country-by-Country-Reporting, („CbCR-Richtlinie“) europaweit einheitlich umgesetzt werden.

Die Richtlinien sollen voraussichtlich bereits im Mai verabschiedet werden und 2017 in Kraft treten. Auch die begleitenden nationalen Umsetzungsregelungen müssen daher noch in diesem Jahr erarbeitet werden.

### Aus dem Inhalt

#### In eigener Sache

- **Steuerberater zur Vertretung in Beitragsangelegenheiten beaufugt**
- **Neue europäische Organisation ETAF gegründet**

#### Aktuelle Gesetzgebung

- **Reform der Abschlussprüfung**
- **Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

#### Aktuelle Rechtsprechung

- **BFH legt Zinsschranke dem BVerfG vor**
- **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer**

#### Verwaltung

- **Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder**
- **Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG**

#### Kurzinformation/Sonstiges

- **Neue Förderung der Gründungs- und Mittelstandsberatung**

## In eigener Sache

### Themen

#### Steuerberater zur Vertretung in Beitragsangelegenheiten befugt

Mit Urteil vom 20. Januar 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Angelegenheiten des Fremdenverkehrsbeitrags gemäß § 67 VwGO bejaht, nachdem die Vorinstanzen eine solche Befugnis noch verneint hatten. Das BVerwG hat dabei entgegen der ganz überwiegend in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung den Begriff der „Abgabeangelegenheiten“ weit ausgelegt.

Paragraf 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 VwGO gestatte einem Steuerberater, seine Mandaten in Abgabeangelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten zu vertreten. Hierunter fallen nach Auffassung des Gerichts nicht nur landesrechtliche Steuern, sondern auch kommunale Gebühren und Beiträge. Auch die Entstehungsgeschichte des § 67 VwGO lasse eine solche Auslegung zu. So habe der Gesetzgeber gerade neben dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) eine gerichtliche Vertretungsbefugnis für andere Berufsgruppen normieren wollen. Die Vertretungsbefugnis beschränke sich nicht nur auf die Vertretung im gerichtlichen Verfahren, sondern lasse auch eine Vertretung im Vorverfahren zu. Die dem Steuerberater eingeräumte Erlaubnis zur Prozessführung erfasse nach § 5 RDG auch Nebenleistungen, die damit in einem ausreichenden Zusammenhang stehen. Der Zusammenhang sei bei der Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegeben.

Mehr unter: [BVerwG](#)

#### Offene Fragen zum Vorsteuerabzug in Bezug auf die vollständige Rechnungsanschrift

Die BStBK hat sich in einer Eingabe an das BMF gewendet und auf die große Verunsicherung der Praxis in Bezug auf den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers hingewiesen und um zügige Klärung der offenen Fragen gebeten. Sollte der Umsatzsteueranwendungserlass geändert werden, setzt sich die BStBK dafür ein, dass eine großzügige Nichtbeanstandungsregelung geschaffen wird, um den drohenden Mehraufwand für Steuerpflichtige für die Vergangenheit zu verhindern.

Mehr unter: [BStBK](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Neue europäische Organisation ETAF gegründet

Am 15. Dezember 2015 fiel der Startschuss für die neue europäische Organisation European Tax Adviser Federation AISBL (ETAF) mit Sitz in Brüssel. Neben der Bundessteuerberaterkammer sind der Deutsche Steuerberaterverband, der Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables und der Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e Degli Esperti Contabili Mitglieder dieser Organisation.

ETAF ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (AISBL: **A**ssociation **I**nternationale **S**ans **B**ut **L**ucratif) mit Sitz in Brüssel, die unter ihrem Dach mehr als 190.000 Berufsangehörige aus Deutschland, Frankreich und Italien vereint. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, steuerpolitische Vorhaben, die in Brüssel beschlossen werden und Auswirkungen auf den Berufsstand haben, aktiv zu begleiten.

Mehr unter: [ETAF](#)

#### Steuerfachangestellte/r mal anders

Mit einem neuen Film soll das Interesse für den Ausbildungsberuf geweckt werden. Bereits wenige Wochen nach Veröffentlichung freuen sich die Macher des Films über hohe Klickzahlen, vielfaches Verlinken und vor allem: positive Rückmeldungen von Jugendlichen. Auf humorvolle Art und Weise werden alte Klischees entkräftet und die Vorzüge des Steuerfachangestellten dargestellt.

Mehr unter: [www.mehr-als-du-denkst.de](http://www.mehr-als-du-denkst.de)

## Aktuelle Gesetzgebung

### Themen

#### Reform der Abschlussprüfung

Am 16. Dezember 2015 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) beschlossen, der der Umsetzung der prüfungsbezogenen Vor-

### Weitere Kurzinformationen

#### Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur

gaben der überarbeiteten EU-Abschlussprüfungsrichtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 sowie der Anpassung des deutschen Rechts an die entsprechenden Vorgaben der neuen EU-Abschlussprüfungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) vom gleichen Tag dienen soll. Er ergänzt das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG), das die berufsrechtlichen Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie in das deutsche Recht umsetzt. Der Entwurf sieht u. a. vor:

- eine Verlängerung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandates auf 20 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen; ausnahmsweise sogar auf 24 Jahre (§ 318 Abs. 1a HGB-E),
- jedoch eine Einschränkung in Bezug auf die Abschlussprüfung und die gleichzeitige Steuerberatung für Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB-E),
- eine Sanktionsnorm für gravierende Verstöße gegen die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder eines Prüfungsausschusses (§ 333a HGB-E).

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die EU-Abschlussprüfungsrichtlinie bis zum 17. Juni 2016 in nationales Recht umzusetzen ist.

Mehr unter: [DrS\\_1807219](#)

### Sonder-AfA für Mietwohnungen

Das Bundeskabinett hat am 3. Februar 2016 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen. In einem neuen § 7b EStG wird eine Sonderabschreibung von bis zu 10 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr, sowie bis zu 9 % im dritten Jahr eingeführt. Sie gilt nur für Wohnraum, für den in den Jahren 2016 bis 2018 ein Bauantrag gestellt wird, und kann letztmals 2022 in Anspruch genommen werden, auch wenn der vorgesehene Abschreibungszeitraum dann noch nicht abgelaufen ist. Die Förderung ist außerdem auf Wohnraum beschränkt, bei dem die abschreibungsfähigen Herstellungskosten nicht mehr als 3.000,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen, und der in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten gelegen ist.

Mehr unter: [Mietwohnungsneubau](#)

Änderung der Finanzgerichtsordnung ist am 30. Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2015, S. 2517) veröffentlicht worden und am 1. Januar 2016 in den wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Die Deutsche Rentenversicherung hat in ihrem Internetauftritt Informationen dazu bereitgestellt.

Mehr unter: [DRV](#)

### Entwurf einer Verordnung im Bereich Energie- und Stromsteuer

Das BMF hat kürzlich den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz (EnSTransV) sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung an die BStBK und die Verbände zur Stellungnahme versandt. Eine Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung ist nicht erforderlich. Nach den derzeitigen Planungen soll die Verordnung zum 1. April 2016 in Kraft treten.

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ab dem 1. Juli 2016 umfassende Informationen über die Gewährung staatlicher Beihilfen auf einer Beihilfe-Website zu veröffentlichen. Durch die EnSTransV wird daher eine nationale Rechtsgrundlage für die Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Löschung, Weiterleitung usw. der erforderlichen Informationen eingeführt. Zudem sollen punktuelle Anpassungen der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erfolgen.

Mehr unter: [BStBK](#)

## Aktuelle Rechtsprechung

### Themen

#### BFH legt Zinsschranke dem BVerfG vor

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2015 hat der BFH dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die sog. Zinsschranke aufgrund eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Den Verstoß begründet der BFH damit, dass die Zinsschranke das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Ertragsteuerrechts nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen verletzt. Sie missachte das objektive Nettoprinzip, da nicht mehr das

### Weitere Kurzinformationen

#### Kein Lohn durch eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH nach § 59j BRAO führt nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten. Die Rechtsanwalts-GmbH wendet dadurch weder Geld noch einen geld-

Nettoeinkommen der Besteuerung zugrunde gelegt werde. Das Abzugsverbot rechtfertige sich mangels folgerichtiger Umsetzung auch weder durch den vom historischen Gesetzgeber angeführten Zweck der Eigenkapitalstärkung noch durch das Ziel der Sicherung des deutschen Steuersubstrats. Gleiches gelte für das Anliegen, unkalkulierbare Steuerausfälle zu vermeiden.

Mehr unter: [I R 20/15](#)

### **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer**

Am 27. Juli 2015 hat der Große Senat des BFH eine Grundsatzentscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer getroffen. In dem der Entscheidung des Großen Senats zugrunde liegenden Verfahren war streitig, ob Kosten für einen Wohnraum, der zu 60 % zur Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und zu 40 % privat genutzt wurde, anteilig als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

Der Große Senat entschied, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers eine nahezu ausschließliche Nutzung des jeweiligen Raumes für betriebliche/berufliche Zwecke voraussetzt. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG seien die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abziehbar. Damit solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Nachprüfung der Nutzung durch die Finanzbehörden wegen des engen Zusammenhangs zur Sphäre der privaten Lebensführung und des Schutzes durch Art. 13 GG wesentlich eingeschränkt oder gar unmöglich sei. Zweck der Norm sei, zu einer sachgerechten Abgrenzung des beruflichen und des privaten Bereichs des Steuerpflichtigen zu gelangen, Gestaltungsmöglichkeiten zu unterbinden und den Verwaltungsvollzug zu erleichtern. Diese Ziele würden verfehlt, wären Aufwendungen für als Arbeitszimmer ausgestattete Räume in betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen einerseits und privat veranlasste Kosten andererseits aufzuteilen. Weil § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG eine den allgemeinen Grundsätzen vorgehende Spezialregelung sei, seien die vom Großen Senat entwickelten Maßstäbe zur Aufteilung von Aufwendungen hier nicht anwendbar.

Mehr unter: [GrS 1/14](#)

### **Gutschrift auf Kapitalkonto II ist kein entgeltliches Geschäft**

In einer Entscheidung vom 29. Juli 2015 hat der BFH die Auffassung vertreten, dass keine Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten vorlag und sich damit gegen die Meinung der Finanzverwaltung gewendet. Der Kommanditist einer KG hatte dieser ein Wirtschaftsgut übertragen und dessen Gegenwert allein seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der KG bestimmten sich die maßgeblichen Gesellschaftsrechte allein nach dem aus dem Kapitalkonto I folgenden festen Kapitalanteil.

werten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu.

Mehr unter: BFH vom 19.11.2015  
[VI R 74/14](#)

### **Verjährungshemmende Wirkung einer Steuerfahndungsprüfung**

Mehr unter: BFH vom 17.12.2015  
[V R 58/14](#)

### **Steuersatz bei Überlassung digitaler oder elektronischer Sprachwerke im Sinne des UrhG**

Mehr unter: BFH vom 03.12.2015  
[V R 43/13](#)

### **Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung – Organschaft und Eingliederungsvoraussetzungen**

Mehr unter: BFH vom 03.12.2015  
[V R 36/13](#)

### **Auch Personengesellschaften können Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein**

Mehr unter: BFH vom 02.12.2015  
[V R 25/13](#)

### **Organschaft und Eingliederungsvoraussetzungen**

Mehr unter: BFH vom 02.12.2015  
[V R 15/14](#)

### **Keine Organschaft mit Nichtunternehmer – Zahlungen zur Deckung der Betriebskosten als Entgelt**

Mehr unter: BFH vom 02.12.2015  
[V R 67/14](#)

### **Keine Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG für Anteilsvereinigung durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung**

Mehr unter: BFH vom 25.11.2015  
[II R 35/14](#)

### **Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG mit dem Unionsrecht**

Mehr unter: BFH vom 17.11.2015  
[VIII R 27/12](#)

Das Gericht folgerte hieraus, dass die Klägerin das Wirtschaftsgut nicht entgeltlich, insbesondere nicht gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, sondern unentgeltlich durch Einlage erworben hatte. Aus dem Umstand, dass bislang auch dann ein in vollem Umfang entgeltlicher Vorgang angenommen werde, wenn der Wert des zur Erlangung bzw. zur Erweiterung einer Mitunternehmerstellung eingebrachten Wirtschaftsguts nicht nur dem Kapitalkonto I, sondern zum Teil auch einem anderen Kapitalunterkonto gutgeschrieben werde, könne nicht gefolgert werden, dass eine Gewährung von Gesellschaftsrechten immer vorliege, wenn der Wert des eingebrachten Wirtschaftsguts irgendeinem Kapitalkonto gutgeschrieben werde.

Mehr unter: [IV R 15/14](#)

### **Vertragliche Kaufpreisaufteilung**

Am 16. September 2015 hat der BFH zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude entschieden. Danach ist eine im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung der Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Vereinbarungen der Vertragsparteien über Einzelpreise für Einzelwirtschaftsgüter binden allerdings dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, der Kaufpreis sei nur zum Schein bestimmt worden. Eine wesentliche Diskrepanz zu den Bodenrichtwerten ist aber nur ein Indiz dafür, dass die Aufteilung nicht die realen Werte wiedergibt. Dieses Indiz kann durch andere Indizien entkräftet werden.

Mehr unter: [IX R 12/14](#)

### **Bauträgerfälle: BFH entscheidet zu § 27 Abs. 19 UStG**

Die Rückabwicklung sog. Bauträgerfälle beschäftigt die Gerichte. Erstmals äußert sich der BFH am 17. Dezember 2015 zur Verfassungswidrigkeit des § 27 Abs. 19 UStG. Der XI. Senat des BFH hält es für möglich, dass das Vertrauensschutzkonzept des § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben nicht genügt. Da die Rechtslage noch ungeklärt ist und auch in der Literatur umstritten ist, ist die beantragte AdV zu gewähren.

In einer kürzlich veröffentlichten Hauptsacheentscheidung hat das FG Niedersachsen die Verfassungswidrigkeit des § 27 Abs. 19 UStG verneint. Es hat die Revision zum BFH zugelassen. Auch eine erste zivilgerichtliche Entscheidung (LG Köln vom 30. Oktober 2015; Az. 7 O 103/15) liegt mittlerweile vor. Das LG Köln hat den zivilrechtlichen Anspruch des Bauleistenden gegen den Bauträger bejaht.

Mehr unter: [XI B 84/15](#)

### **Tilgung der Kaufpreisverpflichtung eines Neugesellschafters aus künftigen Gewinnen der Gesellschaft**

Mehr unter: BFH vom 27.10.2015  
[VIII R 47/12](#)

### **Zur Umsatzbesteuerung der Lieferung von Erstexemplaren eines Buches durch einen Verlag an den Autor zu einem höheren Preis als dem Ladenpreis**

Mehr unter: BFH vom 21.10.2015  
[XI R 22/13](#)

### **Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen - Aktientausch - Veräußerungspreis - Berücksichtigung eines gefallenen Börsenkurses**

Mehr unter: BFH vom 13.10.2015  
[IX R 43/14](#)

### **Unionsrechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer**

Mehr unter: BFH vom 16.09.2015  
[I R 62/13](#)

### **Mittelbare Beteiligung - Werbungskosten des Arbeitnehmers aus Bürgschaftsverlusten**

Mehr unter: BFH vom 03.09.2015  
[VI R 58/13](#)

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG**

Mehr unter: BFH vom 03.09.2015  
[VI R 18/14](#)

### **Zumutbare Eigenbelastung verfassungsgemäß**

Mehr unter: BFH vom 02.09.2015  
[VI R 32/13, VI R 33/13](#)

## Verwaltung

### Themen

#### Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder

Das BMF hat mit Schreiben vom 8. Februar 2016 ausführlich zur steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder Stellung genommen. Es wird verdeutlicht, wie das Tatbestandsmerkmal „Berufsausbildung“ in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu verstehen ist und was darunter fällt, sowie seine Abgrenzung von dem Merkmal „für einen Beruf ausgebildet werden“ (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG) dargestellt. Weitere Ausführungen finden sich zum Erststudium, zu der Frage, wann eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen sind, und zur Erwerbstätigkeit des Kindes.

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2011 und ist grundsätzlich bereits rückwirkend ab dem VZ 2012 anzuwenden. Die Aussagen zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums (Rz. 12a bis 12d) und zu verschiedenen Einzelfragen (Rz. 13 bis 20a und 25) sind ab VZ 2015 und auf offenen Fälle anzuwenden.

Mehr unter: [IV C 4 - S 2282/07/0001-01](#)

#### Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG

Nachdem der BFH mit Urteil vom 12. November 2014 (Az. X R 4/13) entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden hatte, dass ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden kann, hat das BMF nun entschieden, das Urteil allgemein anzuwenden. In einem Schreiben vom 15. Januar 2016 wird ausgeführt, wie im einzelnen hinsichtlich der Erhöhung von Investitionsabzugsbeträgen, die in vor dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen worden sind, zu verfahren ist. Soweit Regelungen des BMF-Schreibens vom 20. November 2013 dem entgegenstehen, sind diese nicht weiter anzuwenden.

Mehr unter: [IV C 6 - S 2139-b/13/10001](#)

#### Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 hat das BMF das langerwartete Anwendungsschreiben zur Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG i. d. F. des sog. Kroatien-Anpassungsgesetzes veröffentlicht. Der Idee nach soll § 50i EStG das Besteuerungsrecht Deutschlands an den Veräußerungsgewinnen bei Wegzug von Steuerpflichtigen sichern. Allerdings werden von dem weit gefassten Wortlaut der Vorschrift auch reine Inlandssachverhalte erfasst. Mit dem Anwendungsschreiben soll diese überschießende Wirkung des § 50i Abs. 2 EStG in der Praxis abgeschwächt werden.

### Weitere Kurzinformationen

#### Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Mitunternehmerschaft

Das BMF will laut Schreiben vom 8. Februar 2016 das Urteil I R 52/13 vom 25. März 2015 allgemein anwenden, wonach die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) an einer Mitunternehmerschaft i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bei der jPöR zu einem Betrieb gewerblicher Art führt. Ein gesondertes BMF-Schreiben zur Anwendung der Urteilsgrundsätze ab VZ 2009 wird angekündigt.

Mehr unter: [IV C 2 - S 2706/14/10001](#)

#### Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 4 EStG; Gewinne steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Mehr unter: BMF vom 02.02.2016  
[IV C 2 - S 2706a/14/10001](#)

#### Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Gebärdensprachdolmetschern

Mehr unter: BMF vom 01.02.2016  
[III C 3 - S-7172 / 07 / 10004](#)

#### Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO)

Mehr unter: BMF vom 26.01.2016  
[IV A 3 - S-0062 / 15 / 10006](#)

#### Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 UStG - Anpassung an das Unionsrecht, Vermietung von Standflächen auf Kirmessen (Änderung der Verwaltungsauffassung) und Bestellung dinglicher Nutzungsrechte

Mehr unter: BMF vom 21.01.2016  
[III C 3 - S-7168 / 08 / 10001](#)

Auf Antrag kann bei folgenden Sachverhalten der Buchwert fortgeführt oder ein Zwischenwert angesetzt werden, wenn das Besteuerungsrecht Deutschlands nicht ausgeschlossen oder gefährdet wird:

- Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach §§ 20, 25 UmwStG;
- Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG;
- Umwandlungen nach §§ 3, 9, 11, 15, 16 UmwStG;
- Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine natürliche Person;
- Überführung oder Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG;
- Strukturwandel.

Mehr unter: [IV B 5 - S 1300/14/10007](#)

#### Diskussionsbeitrag des BMF zu den Reihengeschäften

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften bereitet seit einiger Zeit aufgrund der sich widersprechenden Rechtsprechung erhebliche praktische Probleme. Das BMF hat zusammen mit den Ländern einen Vorschlag zur Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft entwickelt und diesen u. a. an die BStBK zur Stellungnahme versendet. Aus fachlicher Sicht des BMF könnte eine Gesetzesänderung die bestehenden Probleme beseitigen. Eine denkbare Herangehensweise wäre die Loslösung von der vom BFH als maßgeblich betrachteten tatsächlichen Verschaffung der Verfügungsmacht an dem gelieferten Gegenstand. Stattdessen könnte typisierend anhand der vom mittleren Unternehmer verwendeten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die Zuordnung der Warenbewegung erfolgen. Es bleibt spannend, ob und wann ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren beginnt!

Mehr unter: [BStBK](#)

#### Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens

Mehr unter: BMF vom 18.01.2016  
[IV C 1 - S-2252 / 08 / 10004 :017](#)

#### Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG

Mehr unter: BMF vom 04.01.2016  
[IV C 7 - S 3102/07/10001](#)

#### Umsatzsteuer-Anwendungserlass – Stand zum 31.12.2015

Mehr unter: BMF vom 31.12.2015  
[IV D 3 - S 7015/10/10002](#)

#### Leistungen aufgrund von Vermögensübergabeverträgen; Sonderausgabenabzug und Besteuerung in Fällen eines beschränkt steuerpflichtigen Versorgungsverpflichteten

Mehr unter: BMF vom 18.12.2015  
[IV C 3 - S 2301/07/10001 :003](#)

#### Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2016

Mehr unter: BMF vom 16.12.2015  
[IV A 4 - S 1547/13/10001-03](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## Kurzinformation/ Sonstiges

### Themen

#### Neue Förderung der Gründungs- und Mittelstandsberatung

Zum neuen Jahr sind neue Richtlinien zur Förderung unternehmerischen Know-hows in Kraft getreten. Die neue Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 bündelt die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows“ durch Unternehmensberatungen, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ sowie „Runder Tisch“ und unterstützt so die Beratungsförderung neu gegründeter sowie etablierter KMU. Antragsberechtigt nach den neuen Richtlinien sind neu gegründete sowie bereits bestehende KMU und Freie Berufe im Sinne der EU-Mittelstandsdefinition. Antrags- und Bewilligungsbehörde für die neue Förderung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Mehr unter: [Richtlinie](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Standard-Mehrwertsteuererklärung vor dem Aus

Das Projekt der EU-Kommission zur Harmonisierung der unterschiedlichen Umsatzsteuererklärungen der EU-Mitgliedstaaten soll nach zahlreichen Widerständen nun offenbar fallen gelassen werden. Im Arbeitsprogramm der EU-Kommission für das Jahr 2016 wird die Standard-Mehrwertsteuererklärung ausdrücklich als ein Vorschlag genannt, den die Kommission zurückziehen wolle.

Mehr unter: [EU-Kommission](#)

### Steuern und Sozialbeträge in den EU-Mitgliedstaaten

Nach einem Bericht des statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bei der Steuerquote im Verhältnis zum BIP für 2014. Im Euroraum lag die Steuerquote im Verhältnis zum BIP bei 41,5 % im Jahr 2014, ein Anstieg gegenüber 41,2 % im Jahr 2013. Seit dem Tiefstand im Jahr 2010 ist die Quote über die vergangenen Jahre hinweg kontinuierlich gestiegen. Am höchsten war sie 2014 in Dänemark (50,8 %), gefolgt von Belgien und Frankreich (je 47,9 %). In Deutschland betrug sie 39,5 %.

Mehr unter: [Eurostat](#)

### Auf dem schnellsten Weg zum IT-Projektvertrag

Bei Verhandlungen zu IT-Projekten haben Anbieter und Kunden oft unterschiedliche Interessen, wenn es um die Vertragsgestaltung geht. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) hat deshalb einen Leitfaden „Praxishilfe Ausgewogene Vertragskonzepte“ veröffentlicht, der eine Vielzahl von Empfehlungen für die Formulierung von IT-Projektverträgen enthält.

Mehr unter: [bitkom](#)

## Seminare der Bundessteuerberaterkammer

### DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 in Berlin

Am 23. und 24. Mai findet in Berlin der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2016 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

#### Arbeitskreise

- 2016: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)
- Die neuen Erbschaftsteuerregeln in der Beratungspraxis (Söffing, Düsseldorf)
- Internationale Steuerplanung – wichtig auch für KMU (Hundsdoerfer, Berlin)

#### Foren und Workshops

- Die Personengesellschaft in Gestaltungsberatung und Rechtsprechung (Prinz, Köln/Wendt, München)
- Brennpunkte im Umsatzsteuerrecht 2016 (Neuhahn, Berlin)
- Kanzleiführung: Businessmodell Kanzlei (Hausmann, Berlin)
- Treffpunkt junger Steuerberater: Hotspot Gebührenrecht – Grundzüge der StBVV und des Honorarmanagements (Feiter, Düsseldorf)
- Das neue Verfahrensrecht – was müssen Steuerberater beachten? (Lindgens, Bonn / Groß, München)
- Besteuerung von Kapitaleinkünften unter Berücksichtigung der Investmentsteuerreform (Kretzschmann, Berlin)
- Workshop „Zoll und Umsatzsteuer – Verknüpfungen, Besonderheiten, Gemeinsamkeiten“ (Wolfgang, Münster/Harksen, Münster)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.deutscher-steuerberaterkongress.de](http://www.deutscher-steuerberaterkongress.de) oder Telefon: 030 240087-24.

### NEUE SEMINARE DER BUNDESSTEUERBERATERKAMMER

#### Reform des Insolvenzrechts: Erkennen von Chancen und Vermeidung von Risiken

Ziel des „ESUG“ ist es, die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern und damit ihre Fortführung zu ermöglichen. Die steuerrechtlichen Anknüpfungspunkte sind dabei durch den Gesetzgeber zunehmend in die Insolvenzordnung verlagert worden. Steuerberater können demzufolge Steuerfolgen und die mit den veränderten Rahmenbedingungen einhergehenden Chancen und Risiken oftmals nur noch ermitteln, wenn ihnen die Grundlagen der Insolvenzordnung bekannt sind.



Das Seminar hat zum Ziel, Steuerberater durch das geänderte Insolvenzrecht zu führen, ihnen die Chancen aufzuzeigen und Handlungsweisen zur Vermeidung von Risiken zu geben. Daneben will es ganz allgemein für die Haftungsrisiken aus der Beratungstätigkeit sensibilisieren und Strategien zur Haftungsvermeidung aufzeichnen. Die Referenten StB/RA Dr. Lambertus Fuhrmann aus Bonn und Dr. Günter Kahlert aus Hamburg verfügen über eine langjährige Beratungspraxis auf dem Gebiet des Steuerrechts, des Insolvenzrechts, des allgemeinen Zivilrechts und der Prozessführung.

**Termine:**

12. Februar 2016, Berlin  
23. Juni 2016, Hannover  
6. Dezember 2016, Hamburg

**Aktuelle Brennpunkte im betrieblichen Sozialversicherungsrecht**

Die Lohnabrechnung stellt in den Steuerberaterkanzleien nicht nur einen äußerst sensiblen, sondern auch beratungsintensiven Bereich dar. Dies hat gerade die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 gezeigt. Der Referent RA Thomas Muschiol, Freiburg i. Br., berichtet hierzu über bisherige Erfahrungen aus der Prüfpraxis des Mindestlohns. Im Fokus des Seminars stehen weiterhin neuere Entwicklungen bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die Deutsche Rentenversicherung und bei der Rentenversicherungsfreiheit für Mitglieder in Versorgungswerken. Aufgezeigt werden auch aktuelle Neuerungen bei der Abrechnung von geringfügig Beschäftigten, Freien Mitarbeitern und hauptberuflich Selbstständigen.

Das Halbtages-Seminar hat zum Ziel, Steuerberater für aktuelle Brennpunkte aus dem betrieblichen Sozialversicherungsrecht zu sensibilisieren. In der Lohnabrechnung birgt das Sozialversicherungsbeitragsrecht eine Reihe von Haftungsrisiken. Der Referent verfügt über eine langjährige Dozenten- und Autorentätigkeit auf dem Gebiet des betrieblichen Sozialversicherungsrechts und Arbeitsrechts.

**Termine:**

15. April 2016, Frankfurt a. M.  
15. Juli 2016, Hamburg  
19. August 2016, Hannover

Weitere Angebote finden sie unter: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

## Seminare des DWS-Instituts

### Neuer Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“

Ab dem 10. März 2016 findet an sieben Wochenenden jeweils von Donnerstag bis Samstag der Lehrgang zum/r „**Fachberater/in für Internationales Steuerrecht**“ in Berlin statt. Die wissenschaftliche Leitung des Kurses liegt in den bewährten Händen von Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Der Lehrgang umfasst 120 Zeitstunden und drei vierstündige schriftliche Leistungskontrollen. Ein hoch qualifiziertes Dozententeam vermittelt das nötige Fachwissen sehr anschaulich und kompetent. Durch komplexe Fallstudien und Praxisbeispiele werden die Teilnehmer auf die Klausuren bestens vorbereitet.

Lehrgangspreise: 3.900,00 € zzgl. 250,00 € für die Teilnahme an den Leistungskontrollen (jeweils zzgl. USt).

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) erhältlich.

## DWS Steuerberater-Online-GmbH

**DAS FORTBILDUNGSPORTAL**  
DWS-ONLINE - SEMINARE FÜR STEUERBERATER



**Doppelt abgesichert!**

Unsere speziellen Paketangebote für Online-Seminare

1. Das Mitarbeiterseminar-Paket: 24 Beiträge aus 2015 zum Sonderpreis von nur **350 EUR** statt regulär 1.200 EUR zzgl. 19 % USt

2. Das Beraterseminar-Paket: 16 Beiträge aus 2015 zum Sonderpreis von **450 EUR** statt regulär 1.516 EUR zzgl. 19 % USt

Klicken Sie [hier](#) und informieren Sie sich.

Seminarpakete zum Sonderpreis

### **Beraterseminare im Februar und März 2016**

*Verfügbar ab: 15.02.2016*

#### **Unternehmens- und Vermögensnachfolge in der Praxis: Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht**

Referent: Prof. Dr. Swen O. Bäuml, StB/Wirtschaftsjurist

Die erbschaft- und schenkungssteuerliche Übertragung von betrieblichen und privaten Vermögen sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit wesentlicher Teile des Erbschaftsteuergesetzes stellen Vermögensinhaber und deren Steuer- und Rechtsberater vor große Herausforderungen. Einerseits ist das geltende, komplex ausgestaltete Recht maßgeblich. Andererseits zeichnet sich bereits die grundlegende Änderung im Bereich des Betriebsvermögens auf Grundlage des Referentenentwurfs vom 1. Juni 2015 ab, auf die der Berater die Unternehmen und deren Eigentümer vorbereiten muss. In einem Umfeld „institutionalisierter Rechtsunsicherheit“ kommt der Qualität der Planung und Vorbereitung der Unternehmensnachfolge erhebliche Bedeutung zu. Flankierend erforderlich sind entsprechende Ausgestaltungen der Schenkungs- und Gesellschaftsverträge, um mittels Widerrufs- und Rückfallklauseln sicherzustellen, dass der Mandant das Heft des Handelns behält. Das Seminar geht insbesondere auf die komplexen Fragestellungen und Lösungsansätze der Unternehmensnachfolgeberatung aus steuerlicher Sicht ein und stellt mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gestaltungsmöglichkeiten und Haftungsfallen vor, um eine verlässliche Nachfolgeplanung zu gewährleisten. Zugleich wird ein Ausblick auf die mögliche künftige Ausgestaltung des Erbschaftsteuergesetzes unter Berücksichtigung des im Seminarzeitpunkt aktuellen Standes der Gesetzgebung gegeben, flankiert mit zahlreichen Praxishinweisen.

[Hier geht's zum Seminar!](#)

*Verfügbar ab 01.03.2016*

#### **Besteuerung von Ärzten und Zahnärzten**

Beraterseminar, Referent: Dipl. Kfm. Thomas Karch, WP/StB

Die Zahl der berufstätigen Ärzte in Deutschland nimmt immer noch zu. 2014 waren insgesamt rd. 365.000 berufstätige Ärzte bei der Bundesärztekammer gemeldet. Indessen verlangt die Beratung von Ärzten und Zahnärzten zunehmend kompetente Branchenkenntnis, da sich der Berufsstand durch Änderung der wirtschaftlichen und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen in einem tiefgreifenden Änderungsprozess befindet. Dementsprechend sind auch die Anforderungen an die steuerliche Beratung gestiegen. Mit dem Seminar erhalten Sie einen Überblick über die aktuell für Ärzte geltenden einkommensteuerlichen, umsatzsteuerlichen, gewerbsteuerlichen Vorschriften und damit wesentliche Grundlagen für eine kompetente Beratung dieser Mandate.

[Zum Seminar](#)

*Verfügbar ab 15. März 2016*

#### **GoBD - Schwerpunkte/Ausblick**

Referent: Dipl.-Fw. Bernhard Lindgens

In den neuen "GoBD" - den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - haben die Finanzbehör-

den ihre Regeln zur Buchführung und zum Datenzugriff zusammengefasst und am 14. November 2014 veröffentlicht. Das DWS-Online-Seminar befasst sich mit den Auswirkungen der neuen Regeln auf Geschäftsprozesse, Buchungen und Aufbewahrungspflichten, gibt praktische Hinweise zur Erfüllen der Vorgaben und befasst sich mit dem Nachholbedarf vieler Unternehmen bei der obligatorischen Verfahrensdokumentation und den geforderten Verarbeitungskontrollen. Einen weiteren Schwerpunkt stellen die bereits seit 2011 geltenden Erleichterungen bei der elektronischen Rechnung dar. Hier werden die zwischenzeitlich entwickelten Lösungsansätze zur automatisierten Rechnungsverarbeitung vorgestellt und aktuelle Zweifelsfragen geklärt. Nicht fehlen darf dabei ein Blick auf das künftige Risikomanagement der Finanzbehörden und den möglichen Einsatz eines steuerlichen internen Kontrollsystems zur Abgrenzung einer (einfachen) Berichtigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach § 153 AO zur strafbefreienden Selbstanzeige.

[Zum Seminar](#)



Nutzen Sie den neuen [DWS Kalenderservice](#), um alle zukünftigen Seminare bequem in Ihren Kalender einzutragen. Damit sind Sie immer aktuell informiert und verpassen keine Neuerscheinung.

Mehr unter: [www.dws-steuerberater-online.de](http://www.dws-steuerberater-online.de)

## Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberaters

### Neue und aktualisierte Merkblätter

#### Besonderheiten der Besteuerung und der Bilanzierung in der Bauwirtschaft

Art-Nr. 1750 - Stand: 11/2015



In dem Merkblatt werden wichtige Themen rund um die Bilanzierung und Besteuerung von Unternehmen der Bauwirtschaft dargestellt. Das Merkblatt gibt Hinweise zu den branchenspezifischen Fragestellungen und zeigt insbesondere auch Entwicklungen auf. Neben Fragen der Gewinnrealisierung, der Vorratsbewertung oder der Berücksichtigung von Bau-Arbeitsgemeinschaften werden u. a. auch Fragen der Umsatzbesteuerung behandelt. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Bauleistungen unterlag vor einiger Zeit vielfältigen Änderungen. Die Neuauflage des Merkblattes gibt einen aktuellen Überblick darüber, wie Bauleistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Zudem wird die Problematik der Altfälle, die Praxisprobleme mit der Abtretungsregelung sowie Handlungsempfehlungen dargestellt.

#### Umsatzsteuerrechtliche Regelungen bei Bauleistungen

Art-Nr. 1698, Stand: 1/2016

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Bauleistungen unterlag vor einiger Zeit vielfältigen Änderungen. Die Neuauflage des Merkblattes gibt einen aktuellen Überblick darüber, wie Bauleistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Zudem wird die Problematik der Altfälle, die Praxisprobleme mit der Abtretungsregelung sowie Handlungsempfehlungen dargestellt.



Das Merkblatt kann [hier](#) bestellt werden.

#### Umsatzsteuer bei Immobilien – Nr. 1693 - Stand: 1/2016



Sowohl bei der Anschaffung und der Veräußerung einer Immobilie wie auch bei der Bewirtschaftung dieser können sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten für den Unternehmer ergeben. So kann die zutreffende Beurteilung der Optionsmöglichkeiten bei Verkauf oder Vermietung mit über den wirtschaftlichen Erfolg einer Immobilieninvestition entscheiden. Dabei ist insbesondere auch die neuere Rechtsprechung des BFH zum Zeitpunkt der Option und der Abgrenzung der Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Verkäufen durch Bauträger zu beachten. Das Merkblatt stellt die wesentlichen Punkte dar, die bei Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Immobilien aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht zu beachten sind.

Das Merkblatt kann [hier](#) bestellt werden.

Alle Merkblätter sind auch als PDF-Download erhältlich!

DVD

**Der Steuerberater im Finanzgerichtsprozess**

Art.-Nr. 533, Stand: 2015 Laufzeit der DVD: 90 min,

Die neue DVD zeigt anhand originalgetreuer Darstellungen aus dem Verhandlungssaal eines Finanzgerichts die typischen Verfahrensabläufe im finanzgerichtlichen Verfahren. Ein Steuerberater sowie ein Finanzrichter begleiten Sie hinter die Kulissen eines Finanzgerichts und erläutern den Verfahrensablauf. Erleben Sie die mündliche Verhandlung vom Aufruf der Sache bis zur Urteilsverkündung. Sie erhalten wertvolle Tipps und Hinweise aus der Praxis für eine erfolgreiche Prozessvertretung und wie Sie sich und Ihren Mandanten auf die mündliche Verhandlung optimal vorbereiten. Mit diesem Film erhalten Sie eine komprimierte Darstellung von realitätsgetreuen Abläufen im Finanzgerichtsprozess, die jeder Steuerberater kennen sollte.



[Hier TRAILER ansehen.](#)

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de)

## Impressum

### HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

### Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |

Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |

[info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de) | <http://www.dws-institut.de>

### Redaktion:

RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) Inga Bethke, StBin

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.